

**6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204  
„Lehmkuhle / Paulinenstraße“  
Ortsteil Schötmar**

---

**Begründung**

zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung vom 02.05.2011

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 EINFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass der Planaufstellung	3
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	4
1.3 Planverfahren	5
<b>2 AUSGANGSSITUATION</b>	<b>5</b>
2.1 Räumliche und strukturelle Situation	5
2.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation	6
<b>3 PLANUNGSBINDUNGEN</b>	<b>6</b>
3.1 Landes- und Regionalplanung	6
3.2 Flächennutzungsplanung	6
3.3 Sonstige Bindungen	6
<b>4 PLANUNGSKONZEPT</b>	<b>7</b>
4.1 Ziele und Zwecke der Planung	7
4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	7
<b>5 PLANINHALT</b>	<b>7</b>
5.1 Planung des Baugebietes	7
5.2 Verkehrliche Erschließung	8
5.3 Technische Ver- und Entsorgung	9
5.4 Immissionsschutz	9
5.5 Artenschutz	9
5.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege	10
5.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	10
5.7.1 Flächen mit Bodenbelastungen	10
5.7.2 Wasser- und Quellenschutzgebiete	10
<b>6 GESAMTABWÄGUNG</b>	<b>10</b>
<b>7 AUSWIRKUNGEN UND REALISIERUNG DER PLANUNG</b>	<b>11</b>

## **1 Einführung**

### **1.1 Anlass der Planaufstellung**

Der Anlass für die Durchführung der 6. (vereinfachten) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0204 „Lehmkuhle / Paulinenstraße“ sind Betrachtungen zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Bad Salzflen. Hierzu wurden der Verwaltung verschiedene Aufträge erteilt, u.a. eine Untersuchung zur Erforderlichkeit bestimmter Kinderspielplatzflächen<sup>1</sup>. Bei einer anschließenden Untersuchung und Abwägung ergab sich, das im Rahmen der Bedarfsprüfung einer Auswahl ehemaliger Kinderspiel- und Bolzplätze bzw. nicht ausgebauter Kinderspielplätze durch das Jugendamt u.a. die Fläche auf dem Grundstück Flurstraße, Gemarkung Schötmar, Flur 23, Flurstück Nr. 427 für einen Kleinkinderspielplatz fachlich nicht zwingend erforderlich ist<sup>2</sup>. Aus der Prüfung der örtlichen Versorgungssituation mit Kinderspielplätzen ergab sich, das sofern sich der benachbarte Kinderspielplatz in der Straße „In den Gärten“ für eine Nutzung durch Kleinkinder eignet, die Fläche für einen Kinderspielplatz in der Flurstraße nicht mehr erforderlich ist.

Die entsprechende Fläche des Kinderspielplatzes wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 3. März 2011<sup>3</sup> für eine weitere Nutzung bzw. Verwertung freigegeben. Um dem oben bereits erwähnten Ziel der Haushaltskonsolidierung näher zu kommen, besteht nun seitens der Stadt die Absicht die Fläche zu veräußern. Die heute im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Nutzung Kinderspielplatz ausgewiesene Fläche, soll dazu entsprechend der angrenzenden Nutzung als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes.

Für die Versorgung des Baugebietes mit Kinderspielplätzen sind im Bebauungsplan bislang zwei Grünflächen mit der Nutzung „Kinderspielplatz“ festgesetzt worden. Die eine Fläche liegt südlich der Flurstraße und ist Bestandteil des zu überplanenden Bereiches sie hat eine Größe von 551 m<sup>2</sup>. Die zweite Kinderspielplatzfläche im Bebauungsplan besitzt mit 1.100 m<sup>2</sup> die doppelte Grundfläche und ist im Rahmen der 4. Änderung 1975 von der Paulinenstraße auf die Straße „In den Gärten“ verschoben worden. Sie liegt daher nun in deutlich geringerer fußläufiger Entfernung für den südlichen Bereich des Baugebietes, als dies die ursprüngliche Planung vorsah.

Der Spielbereich „In den Gärten“ ist nach der Betrachtung des Jugendamtes<sup>4</sup> der Kategorie 1 - für alle Altersgruppen - zugeordnet, der in der Flurstraße der Kategorie 3 - für Kinder bis 12 Jahre. Aufgrund der aufgelockerten Siedlungsstruktur mit eigener Gartenfläche ist außerdem eine ausreichende Grundversorgung für Kleinkinder bis 6 Jahre im Bereich der Privatgrundstücke anzunehmen. Die heutige Grünfläche in der Flurstraße auf dem Flurstück 427 war bis 2007 ein Spielplatz und wurde dann aus Gründen der Unterhaltungskosten rückgebaut, stand aber bislang weiterhin als Grünfläche zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> siehe Vorlage 77/2010

<sup>2</sup> siehe Vorlage 25/2011

<sup>3</sup> siehe Vorlage 25/2011

<sup>4</sup> siehe Anlage zur Vorlage 25/2011



### **1.3 Planverfahren**

Der Bebauungsplan Nr. 0204 „Lehmkuhle / Paulinenstraße“ vom 16. Dezember 1966 soll in einem Teilbereich geändert werden. Für die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 „Lehmkuhle / Paulinenstraße“ soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zu Anwendung kommen, denn die beabsichtigten Änderungen im Bebauungsplan berühren nicht die wesentlichen Grundzüge der Planung.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht in Umfeld der Planänderung ein reines Wohngebiet vor. Der umzuwidmende Kinderspielplatz zur entsprechenden Versorgung des Umfeldes ist hierin eingebettet. Die Versorgung des Baugebietes ist durch die Umlegung einer weiteren, größeren Spielplatzfläche im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes allerdings bereits durch diese für den betrachteten Teil des Plangebietes gegeben. Daher wird durch die beabsichtigte Umwidmung der Kinderspielplatzfläche das städtebauliche Ziel einer angemessenen Versorgung mit Spielflächen im Baugebiet weiterhin gewährleistet. Die weiteren Festsetzungen orientieren sich im wesentlichen an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die grundsätzliche Konzeption als reines Wohngebiet wird erhalten.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000 Gebiete) beeinträchtigt werden. Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, werden ebenfalls nicht mit der Änderung vorbereitet.

Damit werden die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB erfüllt.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt somit ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einer Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Gleichzeitig wird damit von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, dem Monitoring nach § 4c BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB soll in diesem Verfahren abgesehen werden, um den mit der Änderung verbundenen Aufwand zu begrenzen und das Verfahren nicht unnötig zu verlängern.

## **2 Ausgangssituation**

### **2.1 Räumliche und strukturelle Situation**

Das Plangebiet liegt im geschlossenen Siedlungsbereich der Stadt, am östlichen Rand des Ortsteiles Schötmar, an den Ortsteil Ehrsen-Breden angrenzend.

Das Änderungsgebiet im Bebauungsplan Nr. 0204 „Lehmkuhle/Paulinenstraße“ wurde auf dem Flurstück Nr. 427 wie bereits erwähnt bis ins Jahr 2007 als Spielplatz genutzt und aus Unterhal-

tungsgründen dann in eine Grünfläche umgewandelt. Die beiden seitlich angrenzenden Flurstücke sind jeweils mit Wohngebäuden bebaut. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Flurstraße. Das Plangebiet liegt in einem von Vierenberg nach Südwesten leicht abfallenden Hangbereich. Eine offene Wohnbebauung ist im unmittelbaren Umfeld aspektbestimmend. Östlich liegen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in der Gemarkung Ehrsen-Breden.

Das zu überplanende Grundstück in der Flurstraße - Flurstücksnummer 427 - ist im Besitz der Stadt Bad Salzuflen. Die Stadt beabsichtigt nach einer entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes das Grundstück einer privaten baulichen Nutzung zuzuführen. Die beiden übrigen, angrenzenden Grundstücke sind in privatem Eigentum.

## **2.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Der Geltungsbereich der 6. (vereinfachten) Änderung liegt vollständig im Bebauungsplan Nr. 0204 „Lehmkuhle / Paulinenstraße“, er ist also nach § 30 BauGB als beplanter Innenbereich zu betrachten.

Der aktuelle Stand mit der 1.- 4. Änderung erlangte gem. § 10 (3) BauGB am 10. November 1975 Rechtskraft. Die 5. Änderung wurde am 25. August 1975 rechtskräftig und beinhaltete eine Teilfläche nördlich der Feldstraße. Im Norden des Bebauungsplanes, nördlich der Paulinenstraße, erlangte eine Teilaufhebung am 25. August 2009 Rechtskraft.

## **3 Planungsbindungen**

### **3.1 Landes- und Regionalplanung**

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - konkretisiert. Das Gebiet des Bebauungsplanes ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich mit Freiraumfunktion Grundwasser und Gewässerschutz dargestellt.

### **3.2 Flächennutzungsplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bad Salzuflen stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Die beiden Kinderspielplatzflächen werden als Symbol „Spielplatz“ unter der Rubrik Grünflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB dargestellt.

### **3.3 Sonstige Bindungen**

Für das Plangebiet findet die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 – 292) Anwendung, wonach hier die Zone III b festgelegt wurde.

## **4 Planungskonzept**

### **4.1 Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der vorliegenden 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 ist es, auf dem Flurstück Nr. 427 die Festsetzung Grünfläche bzw. Kinderspielplatz in reines Wohngebiet (WR), entsprechend den angrenzenden Nutzungen, umzuwandeln. Im Anschluss hieran soll das Grundstück einer entsprechenden Nutzung zugeführt und veräußert werden. Aus fachplanerischer Sicht ist die zu verändernde Fläche nicht mehr zwingend erforderlich für eine sachgerechte Versorgung des näheren städtebaulichen Umfeldes mit Flächen für Kinderspielplätze bzw. Grünflächen. Da die mit der heutigen Nutzung bzw. Pflege und Unterhalt verbundenen Kosten aus Sicht der angespannten Haushaltslage der Stadt Bad Salzuflen eine Umwidmung der Fläche sinnvoll erscheinen lassen, ist beabsichtigt die Fläche in der oben genannten Weise einer neuen Nutzung zugänglich zu machen. Das allgemeine städtebauliche Ziel einer Innenentwicklung vor Außenentwicklung wird hierdurch ebenfalls unterstützt. Die Ver- und Entsorgung der behandelten Flächen ist städtebaulich bereits voll gesichert und erfordert keine weiteren Investitionen. Gestalterisch soll sich das Plangebiet unterstützt durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan in die angrenzende, vorhandene Bebauung einfügen.

### **4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt für die Plangebietsfläche als Art der Nutzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Wohnbaufläche dar. Im Bereich der Änderung ist zusätzlich ein Piktogramm für Spielplatz dargestellt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da die Nutzung dem Flächenutzungsplan entspricht.

## **5 Planinhalt**

### **5.1 Planung des Baugebietes**

Für die Bauflächen im Geltungsbereich der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 „Lehmkuhle / Paulinenstraße“ werden entsprechend den bereits geltenden Festsetzungen im Bereich der Flurstraße folgende Festsetzungen getroffen:

Als Art der baulichen Nutzung wird ein reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Eine Gliederung und Einschränkung des Baugebietes wird nicht vorgenommen, da die behandelte Fläche der Planänderung relativ klein ist.

Für das Maß der baulichen Nutzung wird eine zweigeschossige offene Bebauung festgesetzt – WR II o. Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der bestehenden Festsetzung als zwingend vorgeschrieben, um eine einheitliche Gestaltung im Straßenzug zu sichern.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Als Geschossflächenzahl (GFZ) wird entsprechend den geltenden Regelungen für die angrenzende Bebauung 0,7 als Obergrenze festgesetzt.

Mit der Anlehnung an die im Umfeld bereits geltenden Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die Bebauung im Bereich der 6. Planänderung nach Art und Maß in die angrenzende Bebauung einfügt. Für das Flurstück Nr. 428 werden die gegebenen Baugrenzen beibehalten.

Für das Flurstück Nr. 426 erfolgt eine Neufestlegung der Baugrenzen entsprechend den Regelungen für den östlich anschließenden Straßenbereich. Städtebauliches Ziel ist hierbei eine, abgesehen von der Ecksituation auf dem Flurstück Nr. 494 (Haus Nr. 2) einheitliche Baugrenze im gesamten Straßenverlauf zu erhalten. Das bestehende, zurückgesetzt errichtete Wohngebäude auf dem Flurstück Nr. 426 (Haus Nr. 4) besitzt dabei Bestandsschutz. In den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes war dort die Baugrenze wegen der Freihaltezone einer über diesen Bereich verlaufenden 10 KV-Mittelspannungs-Freileitung um weitere 6,50 m auf 11,50 m vom Straßenrand zurückgesetzt vorgegeben worden. Da die Freileitung mittlerweile nicht mehr besteht, gibt es keinen Grund mehr diese zurückgesetzte Baugrenze weiter bestehen zu lassen.

Entsprechend den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0204 „Lehmkuhle / Paulinenstraße“ sollen für den Bereich der 6. Änderungen folgende gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW getroffen werden:

- Die Dachneigungen dürfen 38° nicht überschreiten. Für Garagen sind Flachdächer zulässig.
- Die Drempehöhe darf 0,50 m nicht überschreiten.
- Für die Farbe der Dächer ist eine Dunkelgrau-, Grau-, Braun-, Rotbrauntönung zugelassen.
- Die Festsetzung der Firstrichtung parallel zur Straße entsprechend der umliegenden Bebauung erfolgt verbindlich.
- Bei Putzbauten und Betonteilen sind helle Tonwerte zu verwenden.
- Die straßenseitigen Einfriedungen der Wohngrundstücke dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Massive geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.

Damit wird gewährleistet, dass sich eine Bebauung auch gestalterisch in die bestehende Siedlung einfügt.

## **5.2 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist über die vorhandene „Flurstraße“ als Erschließungsstraße an das übergeordnete Wegenetz angeschlossen. Beidseitig sind Gehwege vorhanden. An der Wasserfuhr ist beidseitig neben den Gehwegen ein Radweg angelegt.

Stellplätze sind in der notwendigen Zahl im Plangebiet auf den Grundstücken vorhanden. Durch das eine zusätzliche Baufenster wird sich das Verkehrsaufkommen nur unwesentlich erhöhen.

Über das vorhandene Busnetz ist eine angemessene ÖPNV-Anbindung gewährleistet, da sich an der Straße Wasserfuhr zwei Bushaltestellen, „Paulinenstraße“ und „Berliner Straße“ in fußläufiger

Entfernung befinden mit denen ein Anschluss an die Regionalbuslinie 963 erfolgt. Sie führt weiter in Richtung Lemgo.

### **5.3 Technische Ver- und Entsorgung**

Die Trinkwasserversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die zuständigen Versorgungsträger und ist bereits gesichert.

Das Plangebiet ist in der Flurstraße an einen vorhandenen Mischwasserkanal angebunden. Die Abwasserentsorgung ist damit ebenfalls gesichert. Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist durch den vorhandenen Mischwasserkanal gesichert, sofern sie nicht über eine Versickerung auf den privaten Grundstücksflächen erfolgt.

Das verkehrliche Erschließungsnetz erlaubt es, alle Grundstücke zum Zwecke der Abfallentsorgung problemlos anzufahren.

### **5.4 Immissionsschutz**

Von den Änderungen im Bebauungsplan gehen keine von der übrigen Nutzung des Baugebietes abweichende Emissionen aus, die die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigen könnten.

### **5.5 Artenschutz**

Von den drei einbezogenen Flurstücken sind zwei bereits seit langem mit einer freistehenden Einzelhausbebauung mit Nebengebäuden und umgrenzenden Gartenflächen bebaut. Auf dem dritten Flurstück in der Mitte befindet sich derzeit eine städtische Grünfläche, die bis 2007 als Kinderspielplatz genutzt und dann nach Rückbau der Spielgeräte als offene Grünfläche gepflegt wurde. Neben einer Schnitthecke an der Straßenfront befinden sich einige Gehölze auf der Südseite sowie drei Bäume (Bergahorn, Hainbuche und Felsenbirne) in Grenznähe auf der westlichen Flurstücksseite. Von diesen steht lediglich ein kleinerer Baum (Felsenbirne) im Bereich der festgesetzten Baugrenzen.

Aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen und der Lage der Fläche im Innenbereich ist nicht damit zu rechnen, dass strenggeschützte Arten nach dem Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) von der Änderung des Bebauungsplanes in relevanter Weise betroffen sein könnten. Da die europäische Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) auch die in Wohnsiedlungen weitverbreiteten und häufigen Arten in ihren Schutz mit einschließt ist wohl damit zu rechnen, dass einige davon zumindest in ihren Nahrungshabitaten eingeschränkt werden (z.B. Drosselarten oder einige Finkenvögel). Ein nennenswerter bzw. wesentlicher Einfluss auf die lokale Population ist allerdings nicht zu erwarten, da hierzu die betroffene Fläche deutlich zu klein ist und auch keine Schlüssel-Lebensraumelemente von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen sind.

## **5.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde im Sinne bodendenkmalpflegerischer Belange sind nach bisherigem Kenntnisstand ebenfalls nicht vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmäler oder Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit bei den Bauarbeiten entdeckt werden. In diesem Falle ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege der Fund unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Ein Hinweis hierzu wird entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.

## **5.7 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

### **5.7.1 Flächen mit Bodenbelastungen**

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine bekannten Bodenbelastungen bzw. Altlastenverdachtsflächen.

### **5.7.2 Wasser- und Quellenschutzgebiete**

Für das Plangebiet findet die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 – 292) Anwendung, wonach hier die Zone III b festgelegt wurde. Diese wird nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan mit übernommen.

Weitere nachrichtliche Übernahmen sind nicht gegeben.

## **6 Gesamtabwägung**

Die 6. (vereinfachte) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0204 „Lehmkuhle / Paulinenstraße“ bezweckt in erster Linie eine geordnete Umwidmung eines bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flurstücks in eine Wohnbaufläche.

Aufgrund der angespannten Haushaltsslage (Haushaltssicherungskonzept) ist die Stadt Bad Salzuflen gehalten potentielle Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen. Ein Ansatz war die Überprüfung der fachlichen Erforderlichkeit verschiedener Spielplätze (Drucksache 77/2010). Da ein in der Flurstraße ausgewiesener Kinderspielplatz fachlich nicht mehr als zwingend erforderlich eingeschätzt und bereits seit dem Jahr 2007 zurückgebaut ist, soll diese Fläche nun über eine Änderung des Bebauungsplanes zu einer Wohnbaufläche umgewidmet werden. Neben einer Einsparung bei den Pflege- und Unterhaltskosten für die Grünfläche erhält die Stadt durch die beabsichtigte Veräußerung der Fläche liquide Mittel. Durch die Nutzung von innerstädtischen Flächen für Neubebauung kann außerdem das städtebauliche Ziel - Innenentwicklung vor Außenentwicklung - unterstützt und eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen reduziert werden. Zudem ist eine erkennbare Nachfrage nach Wohnbauflächen in integrierten städtebaulichen Lagen gegeben und für eine effiziente Auslastung der bestehenden Infrastruktur städtebaulich wünschenswert.

## **7 Auswirkungen und Realisierung der Planung**

Bei einer Veräußerung der Fläche und anschließender Bebauung würde der Anteil der öffentlichen Grün- bzw. Kinderspielflächen im Stadtteil reduziert. Der Anteil an Freiflächen im Baugebiet wird mit der Planung verkleinert.

Da sich das bislang unbebaute Grundstück im Besitz der Stadt Bad Salzuflen befindet, soll es nach Rechtskraft der 6. Änderung veräußert werden. Die Aufwendungen für die Pflege der städtischen Grünfläche würden zukünftig entfallen.

Die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes stehen im Rahmen der Aufgaben des Fachdienstes Stadtplanung und Umwelt zur Verfügung und sind gedeckt.

Bad Salzuflen, den 03.05.2011